

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

## **PRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre**

**der Universität Passau**

**vom 15. Juli 2002**

**in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 16. August 2005**

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Prüfungsordnung:

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **I. ALLGEMEINE REGELUNGEN**

### **§ 1**

#### **Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre.
- (2) Durch die Ablegung der Diplomprüfung soll der Student nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, wirtschaftliche, insbesondere volkswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Volkswirt Univ.“ („Dipl.-Volksw. Univ.“) / „Diplom-Volkswirtin Univ.“ („Dipl.-Volksw. Univ.“) verliehen.

### **§ 2**

#### **Gliederung des Studiums und Studienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium der Volkswirtschaftslehre gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Der Höchstumfang der für das Grundstudium und das Hauptstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 142 Semesterwochenstunden.

(3) Die Studienzeit für das Grundstudium und für das Hauptstudium soll in der Regel jeweils vier Semester nicht überschreiten.

### § 3

#### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Das **Grundstudium** wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Diplom-Vorprüfung baut auf den Studieninhalten des Grundstudiums auf.

Die Diplom-Vorprüfung kann aus einem oder zwei Abschnitten bestehen. Besteht die Diplom-Vorprüfung aus einem Abschnitt, umfasst sie die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsfächer. Besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Abschnitten, umfasst der erste Abschnitt die in § 11 Abs. 2 Satz 1 unter den Nummern 3 und 4 aufgeführten Prüfungsfächer, der zweite Abschnitt die in § 11 Abs. 2 Satz 1 unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Prüfungsfächer. Wählt der Prüfungskandidat einen kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, kann die Prüfung im Fach ‚Sprache und Kultur‘ studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Besteht die Diplom-Vorprüfung aus einem Abschnitt, so wird sie in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt. Besteht die Diplom-Vorprüfung aus zwei Abschnitten, so wird der erste Abschnitt in der Regel am Ende des zweiten Semesters, der zweite Abschnitt in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise jeder der beiden Abschnitte der Diplom-Vorprüfung kann vor den in Absatz 2 genannten Terminen abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 erfüllt sind.

(4) Hat sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung gemeldet, dass er die gesamte Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters ablegt, oder legt er die Diplom-Vorprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Bei Ablegung der Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitten gilt dies nur hinsichtlich des nicht rechtzeitig abgelegten Abschnitts. Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 2, in denen sich der Student der Diplom-Vorprüfung nicht unterzogen hat, werden mit „nicht ausreichend“ benotet.

(5) Das **Hauptstudium** wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen.

Der erste Teil umfasst die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den in § 17 aufgeführten Prüfungsfächern, der zweite Teil die Anfertigung einer Diplomarbeit.

Die Prüfungsleistungen des erste Teils der Diplomprüfung werden studienbegleitend durch schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten), Proseminar- und/oder Seminarleistungen sowie mündliche Prüfungen erbracht. Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden Punkte (Leistungspunkte) vergeben. Mit der Erbringung der erforderlichen Leistungspunkte ist der erste Teil der Diplomprüfung abgeschlossen.

Der erste Teil der Diplomprüfung wird in der Regel am Ende des achten Fachsemesters oder, wenn die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden musste, am Ende des vierten Fachsemesters nach bestandener Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(6) Wird der erste Teil der Diplomprüfung nicht spätestens bis Ende des 10. Fachsemesters erfolgreich abgelegt, gilt die Diplomprüfung als erstmals nicht bestanden. Diese Frist verlängert sich bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nach bestandener Diplom-Vorprüfung, wenn die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden musste.

Auf die Studienzeit nach Sätzen 1 und 2 werden folgende Zeiten, in denen der Student nach Art. 64 Abs. 2 bis 4 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung beurlaubt war, nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtenengesetzes (BayBG) und §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in deren jeweils geltenden Fassungen,
2. ein Semester, während dessen der Student nachweislich an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Ausland studiert hat, sofern er hierüber einen Leistungsnachweis oder, falls ihm der Erwerb eines Leistungsnachweises nicht möglich war, eine Anerkennung des Auslandsstudiums als ordnungsgemäß durch eine wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland vorlegt, sowie
3. andere Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Student nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war; im Fall einer Krankheit ist neben dem Nachweis der Beurlaubung ein ärztliches Attest über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit kann gestellt werden, wenn im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung

1. erfolgreich an einem Seminar teilgenommen wurde und
2. mindestens 40 Leistungspunkte erworben wurden.

Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit muss spätestens 8 Wochen nach Ende des Semesters gestellt werden, in dem der erste Teil der Diplomprüfung abgeschlossen wurde. Im Fall der Exmatrikulation oder der Beurlaubung beginnt die Frist von 8 Wochen nach Satz 1 mit Beginn des dem Ende der Beurlaubung folgenden Semesters, beziehungsweise des Semesters, in dem der Student sich wieder immatrikuliert. Wird die Frist nach Sätzen 2 und 3 aus Gründen, die der Student zu vertreten hat, überschritten, gilt der zweite Teil der Diplomprüfung als erstmals nicht bestanden.

## § 4

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei oder vier Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, sowie aus einem Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, der auf Vorschlag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Prüfer für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sind die Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, sowie sonstige nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Lehrpersonen. Durch Beschluss des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau können Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Passau und anderer wissenschaftlichen Hochschulen als Prüfer bestellt werden.
- (2) Zum Beisitzer kann außer den Prüfern bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und hauptberuflich als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Passau im jeweiligen Prüfungsfach tätig ist.
- (3) Der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 Abs. 2 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

### **Schriftliche und mündliche Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungen bestehen aus der Anfertigung schriftlicher Leistungen unter Klausurbedingungen (Klausurarbeiten). Klausurarbeiten können aus mehreren Teilen bestehen, deren Aufgaben von verschiedenen Prüfern gestellt und bewertet werden. Schriftliche Prüfungen oder Teile davon können in geeigneten Fächern im Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidat in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgenommen werden.

Als Aufsichtspersonen bei schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können wissenschaftliche Mitarbeiter, die eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden haben, eingesetzt werden.

Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Sie können in geeigneten Fächern im Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidat in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgenommen werden. Die Prüfungszeit für jeden Prüfungskandidaten und jedes Prüfungsfach beträgt mit Ausnahme der mündlichen Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in § 18 Abs. 8 in Verbindung mit Anlagen IV und V etwa 30 Minuten, wobei bis zu vier Prüfungskandidaten gleichzeitig geprüft werden können.

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht bei vorherigem Widerspruch eines Prüfungskandidaten und für die Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe an die Prüfungskandidaten.

Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben ist.

(3) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine schriftliche oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 7

### **Bekanntgabe der Prüfer und Prüfungstermine**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Ausschlussfristen für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung und zum ersten Teil der Diplomprüfung fest. Er gibt die Ausschlussfristen mindestens eine Woche vorher bekannt. Die Mitteilung über die Zulassung, die Ladung zur schriftlichen Prüfung sowie die Bekanntgabe des Prüfungsplans für die schriftlichen Prüfungen erfolgen spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen durch Aushang.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die für eine schriftliche Prüfung zur Verfügung stehenden Prüfer fest und gibt sie spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch Aushang bekannt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die für eine mündliche Prüfung zur Verfügung stehenden Prüfer fest und gibt den Prüfungsplan spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung durch Aushang bekannt.

## § 8

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsarbeiten im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sowie der Diplomprüfung werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet; in diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen, wobei die Berechnung ohne Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt.

Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten, Proseminar- und/oder Seminarleistungen, mündliche Prüfungen, Diplomarbeiten) im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,00; 1,30	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,70; 2,00; 2,30	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,70; 3,00; 3,30	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,70; 4,00	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

4,30; 4,70; 5,00 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Besteht eine Klausurarbeit aus mehreren Teilen, erfolgt die Bewertung der Teile der Klausurarbeit auf der Grundlage einer Punkteskala, die sich nach der für die Teile der Klausurarbeit zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit richtet. Auf der Grundlage der für die Teile der Klausurarbeit erzielten Gesamtpunktzahl einigen sich die Prüfer auf eine Note gemäß Satz 1. Kommt eine Einigung nicht zustande, legt der Prüfungsausschuss die Note auf der Grundlage der Bewertungen der Prüfer fest. Sätze 2 bis 4 finden auf das Fach nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 keine Anwendung. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fach aus dem Durchschnitt der Bewertungen nach Satz 1.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, lautet die Note:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,00	=	nicht ausreichend.

(4) Die Fachnote für ein Prüfungsfach gemäß § 11 Abs. 2 ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit. Bei Wahl des kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts nach § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Fachnote im Fach ‚Sprache und Kultur‘ aus dem Durchschnitt der Noten für die beiden Teilgebiete ermittelt.

Die Fachnote für ein Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 3 bis 7 errechnet sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,00	=	nicht ausreichend.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 2, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 17 und der mit dem Faktor 1,5 gewichteten Note der Diplomarbeit, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,20	=	ausgezeichnet;
---------------------------------	---	----------------



bei einem Durchschnitt über 1,20 bis 1,50	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend.

## § 9

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplom-Studienganges Volkswirtschaftslehre der Universität Passau im Wesentlichen entsprechen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Universitäten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag insoweit angerechnet, als ein ordnungsgemäßes gleichartiges oder verwandtes Fachstudium vorliegt und Gleichwertigkeit des Studiums und der Prüfung nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Für Prüfungsleistungen, die an Universitäten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt die Gleichwertigkeit des Studiums und der Prüfungen bereits dann als nachgewiesen, wenn vor Erbringung der anzuerkennenden Prüfungsleistung mit dem Fachvertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau in einer Anerkennungsvereinbarung festgelegt wurde, für welche Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen mit welcher Anzahl an Leistungspunkten anerkannt werden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Mit mindestens der Note 1,50 abgeschlossene Diplomprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student an Fachhochschulen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland in einem einschlägigen Studiengang abgeschlossen hat, können auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss als bestandene Diplom-Vorprüfung anerkannt werden.

(6) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung ist auf maximal 20 Leistungspunkte begrenzt, wobei für jedes Prüfungsfach nach § 17 nicht mehr als 10 Leistungspunkte anerkannt werden können. Abweichend davon können im Rahmen einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule über die Durchführung eines gemeinsamen Studienprogramms, das zu einem Doppeldiplom führt, für bis zu zwei Fächer nach § 17 jeweils 20 Leistungspunkte anerkannt werden. Wurden für den ersten Teil der Diplomprüfung anzuerkennende Prüfungsleistungen (Teilleistungen) nach einem Leistungspunktesystem als studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht, so werden diese Prüfungsleistungen in das Leistungspunktesystem nach dieser Prüfungsordnung eingeordnet. Bei vollständiger Ablegung eines Prüfungsfaches nach § 17 außerhalb der Universität Passau werden auf dem Leistungspunktekonto 10 Leistungspunkte, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 20 Leistungspunkte gutgeschrieben. Die Anerkennung einer Diplomarbeit für den zweiten Teil der Diplomprüfung ist in der Regel ausgeschlossen. Abweichend von Satz 5 werden von ausländischen Studenten gefertigte Diplomarbeiten anerkannt, wenn dies in einer Vereinbarung zwischen der Universität Passau und der ausländischen Hochschule, an der die Diplomarbeit gefertigt wurde, über die Durchführung eines gemeinsamen Studienprogramms mit dem Ziel eines Doppeldiploms vorgesehen ist.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 und 5 in die Berechnung der Fachnote beziehungsweise der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Übernommene Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme wird im Zeugnis vermerkt.

(8) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung, im Rahmen derer die anzuerkennende Prüfungsleistung erbracht wurde, als Ganze nicht bestanden wurde oder nach der maßgeblichen Prüfungsordnung zum Beispiel wegen Fristablaufs oder Unterschleifs als nicht bestanden gewertet werden muss.

(9) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(10) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(11) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.

## § 10

### **Widerruf der Anmeldung, Beeinflussungsversuch, Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsmängel**

(1) Ein Prüfungskandidat kann die Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich bis zum Ende einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegenden Ausschlussfrist widerrufen. § 3 Abs. 4 und 6 bleiben hiervon unberührt. Satz 1 findet bei Wahl des kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts im Rahmen der Diplom-Vorprüfung auf das Fach ‚Sprache und Kultur‘ keine Anwendung.

(2) Versucht ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,00 („nicht ausreichend“) zu bewerten. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

Ein Prüfungskandidat, der sich eines schweren Verstoßes gegen die vom Prüfungsausschuss für die Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen erlassenen Ordnungsvorschriften schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note 5,00 („nicht ausreichend“) zu bewerten.

(3) Eine Prüfungsleistung ist mit der Note 5,00 („nicht ausreichend“) zu bewerten, wenn der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. § 14 Abs. 3 Satz 4 und § 29 Abs. 4 Nr. 3 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben. In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss als triftig anerkannt, gilt Folgendes:

1. hat der Prüfungsteilnehmer nicht mehr als die Hälfte aller schriftlichen Prüfungsleistungen erbracht, für die er sich zu diesem Prüfungstermin angemeldet hat, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. hat der Prüfungsteilnehmer mehr als die Hälfte aller schriftlichen Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsleistungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu erbringen.

Satz 5 findet keine Anwendung auf die Prüfungsleistungen im ersten Teil der Diplomprüfung und im Prüfungsfach ‚Sprache und Kultur. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss als triftig anerkannt, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen in diesen Fächern als nicht abgelegt. Für die Nachholung von Teilleistungen im Rahmen eines Proseminars oder eines Seminars gilt § 22 Abs. 10 Satz 3 entsprechend.

(5) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(6) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 2 bis 4 ist dem betroffenen Prüfungskandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Entscheidungen sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. DIPLOM-VORPRÜFUNG**

### **§ 11**

#### **Ziel der Diplom-Vorprüfung und Prüfungsfächer**

(1) In der Diplom-Vorprüfung soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienfaches erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Volkswirtschaftslehre;
2. Betriebswirtschaftslehre;
3. Statistik;
4. Recht.

Wählt der Prüfungskandidat für das Grundstudium einen kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt gemäß Anlage II, so ist die Prüfung im Fach Recht durch eine Prüfung im Fach ‚Sprache und Kultur‘ im gewählten kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt zu ersetzen.

(3) Die Prüfungsanforderungen in den Prüfungsfächern gemäß Absatz 2 werden in der Studienordnung für das Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau näher bestimmt und ergeben sich aus den Studienplänen und den Lehrinhalten der dort aufgeführten Lehrveranstaltungen.

## § 12

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zum ersten und zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist zu den öffentlich bekannt gegebenen Ausschlussfristen schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung hat bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes nach § 11 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage II für den Termin, in dem die Prüfungsleistung des kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes erbracht wird, abweichend von Satz 1 ausschließlich schriftlich unter Vorlage von Nachweisen über die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu erfolgen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung sind:

1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Immatrikulation als ordentlicher Student an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau;
3. die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen
  - a) Betriebliches Rechnungswesen;
  - b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler;
  - c) Wirtschaftsinformatik;
  - d) bei Wahl des kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich: Die erfolgreiche Teilnahme an einer propädeutischen Lehrveranstaltung in einer Sprache des gewählten Kulturraums (in der Regel Sprachschein (Grundstufe)).

Die Nachweise Buchst. a bis c werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Klausurarbeit von dreistündiger Gesamtdauer erbracht.

Wird die Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so genügt für die Zulassung zum ersten Abschnitt einer der Nachweise Buchst. a bis d; die übrigen Nachweise müssen spätestens für die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung vorliegen.

4. der Student darf im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre oder einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden sein.

Verwandte im Grundstudium gleiche Studiengänge sind grundsätzlich die Studiengänge, die mit dem akademischen Grad „Diplom-Kaufmann/Univ.“, „Diplom-Handelslehrer/Univ.“, „Wirtschaftspädagogik/Univ.“ und „Diplom-Ökonom/Univ.“ abgeschlossen werden. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang im Grundstudium gleich ist.

(3) Der Erwerb der Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a bis c kann in den regelmäßig veranstalteten schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten) zu den betreffenden Lehrveranstaltungen innerhalb der in § 3 Abs. 4 genannten Frist grundsätzlich einmal, bei höchstens zwei Nachweisen zweimal wiederholt werden. Die Notwendigkeit einer Wiederholung der zu erbringenden Leistungen für den Erwerb der Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a bis d begründet keine Verlängerung dieser Frist. Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a bis d nicht innerhalb der in § 3 Abs. 4 genannten Frist erworben, ist er gemäß Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu exmatrikulieren.

Kann der Student ohne sein Verschulden eine nach Absatz 2 geforderte Unterlage nicht in der vorgesehenen Weise beibringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zum ersten und zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung.

(5) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zum ersten und zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung wird versagt, wenn die für die Zulassung in Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13

### **Durchführung der Diplom-Vorprüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) In jedem der Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 ist eine Klausurarbeit von vierstündiger Gesamtdauer zu schreiben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Mitteilung der Aufgaben der Klausurarbeiten. Wählt der Prüfungskandidat einen kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, sind im Teilgebiet Sprache des Faches ‚Sprache und Kultur‘ zwei sechzigminütige Klausuren und eine etwa zehnminütige mündliche Prüfung abzulegen. Zur Ermittlung der Note im Teilgebiet Sprache wird jede der schriftlichen Prüfungsleistungen einfach und die mündliche Prüfungsleistung zweifach gewichtet. Abweichend von Sätzen 3 und 4 besteht die Prüfung bei Wahl der Sprachen Tschechisch, Polnisch, Indonesisch und Thai aus einer neunzigminütigen Klausur; eine mündliche Prüfung findet bei diesen Sprachen nicht statt. Im Teilgebiet Landeskunde ist ein Proseminarschein als studienbegleitender Leistungsnachweis zu erbringen, der als Prüfungsteil in die Bewertung des Faches ‚Sprache und Kultur‘ nach § 8 Abs. 4 Satz 2 einzubeziehen ist. Die Feststellung

des Prüfungsergebnisses im Fach ‚Sprache und Kultur‘ erfolgt nach erstmaliger Ablegung aller Teilleistungen.

(2) Die Aufgaben der Klausurarbeiten werden von den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Prüfern festgelegt. Dabei ist bei jeder Klausurarbeit für ausreichende Wahlmöglichkeit zu sorgen, soweit nicht die Besonderheiten einzelner Prüfungsfächer etwas anderes erfordern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die für eine Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Klausurarbeiten zur Verfügung stehenden Prüfer fest. Er entscheidet unter Beachtung von § 8 Abs. 1 Satz 2, ob ausnahmsweise für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur ein Prüfer zu bestellen ist.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Klausurarbeiten festgelegten Prüfer spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch Aushang bekannt.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Klausurarbeiten in den Prüfungsfächern gemäß § 11 Abs. 2 bestimmt sich nach § 8 Abs. 2; die Fachnote in den Prüfungsfächern gemäß § 11 Abs. 2 bestimmt sich nach § 8 Abs. 4.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Note eines Prüfungsfaches gemäß § 11 Abs. 2 umgehend nach Abschluss der Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen in diesem Prüfungsfach bekannt.

## **§ 14**

### **Ergebnis und Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern gemäß § 11 Abs. 2 mindestens die Fachnote „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, kann der Prüfungskandidat jedes nicht mit mindestens „ausreichend“ benotete Prüfungsfach gemäß § 11 Abs. 2 einmal wiederholen.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungskandidaten umgehend einen schriftlichen Bescheid, der darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

Die Wiederholung der Prüfungsfächer muss zum nächsten Prüfungstermin erfolgen. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Wird diese Frist nicht eingehalten beziehungsweise wird nicht an der Prüfung teilgenommen, werden die nicht innerhalb der Frist erbrachten Prüfungsleistungen mit der Note 5,00 („nicht ausreichend“) bewertet und die Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden. Liegen besondere vom Prüfungskandidaten nicht zu vertretende Gründe, wie zum Beispiel Schwangerschaft oder Krankheit, vor, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung dieser Frist einräumen.

Wird die Diplom-Vorprüfung in der Wiederholung nicht bestanden, so ist vorbehaltlich des Absatzes 4 die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Eine zweite Wiederholung ist auf schriftlichen Antrag in nur einem der Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 2 möglich. Die zweite Wiederholung muss zum nächsten Prüfungstermin erfolgen. Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Prüfungskandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15**

### **Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich gemäß § 8 Abs. 5.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 2 sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.



### III. DIPLOMPRÜFUNG

#### § 16

##### **Anmeldung zum ersten Teil der Diplomprüfung und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung ist im ersten Semester des Hauptstudiums zu den öffentlich bekannt gegebenen Ausschlussfristen schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das erste Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt. Wer sein Studium im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Passau zu einem Zeitpunkt aufnimmt, in dem er das Grundstudium sowie ein oder mehrere Semester des Hauptstudiums bereits absolviert hat, muss den Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung unmittelbar nach der Immatrikulation stellen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als ordentlicher Student an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau;
2. die bestandene Diplom-Vorprüfung der Volkswirtschaftslehre nach § 15 Abs. 2 oder eine nach § 9 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung;
3. der Student darf im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben und nicht in einem dieser Studiengänge mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden sein;
4. bei Wahl einer Wirtschaftsfremdsprache als Pflichtwahlfach nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e oder Nr. 2 Buchst. d in Verbindung mit § 17 Abs. 2 ist zusätzlich der in Anlage IV Abs. 3 Satz 1 genannte Leistungsnachweis, bei Wahl des kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3, sind zusätzlich die in Anlage V Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Leistungsnachweise zu erbringen. Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen in der Wirtschaftsfremdsprache sowie des kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes hat abweichend von Abs. 1 Satz 1 ausschließlich schriftlich unter Vorlage von Nachweisen über die in Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie der in Satz 1 genannten Leistungsnachweise zu erfolgen.

(3) Kann der Student ohne sein Verschulden eine nach Absatz 2 geforderte Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung.

(5) Die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung wird durch Aushang bekannt gegeben. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### **Prüfungsfächer und Schwerpunktbildung**

(1) Der erste Teil der Diplomprüfung umfasst nach Wahl des Studenten

1. entweder die Prüfungsfächer

- a) Volkswirtschaftstheorie;
- b) Wirtschafts- und Sozialpolitik;
- c) Finanzwissenschaft;
- d) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- e) ein Pflichtwahlfach gemäß Absatz 2, das aus Anlage I Nr. 1 gewählt werden muss;

2. oder die Prüfungsfächer

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre;
- c) zwei Pflichtwahlfächer nach Absatz 2, die aus Anlage I Nr. 2 gewählt werden müssen;
- d) ein weiteres Pflichtwahlfach gemäß Absatz 2, das aus Anlage I Nrn. 1 oder 2 gewählt werden muss.

Bei Ablegung der Diplomprüfung nach Nummer 2 besteht die Möglichkeit der Bildung eines kulturwissenschaftlichen oder eines rechtswissenschaftlichen oder eines fremdsprachlichen Schwerpunktes oder eines Schwerpunktes „Quantitative Ökonomik“. Nähere Einzelheiten zu den Schwerpunkten ergeben sich aus Absatz 2.

(2) Die Pflichtwahlfächer sind in der Anlage I zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses öffentlich bekannt gegeben.

Pflichtwahlfächer, die sowohl in Anlage I Nr. 1 als auch in Nr. 2 genannt sind, können nur einmal gewählt werden.

Wählt der Prüfungskandidat einen kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt gemäß Anlage II, so sind das unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d genannte Fach und ein weiteres der unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c genannten Fächer durch die Fächer ‚Sprache und Wirtschaft‘ und ‚Kulturraum‘ des gewählten kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts zu ersetzen. Prüfungsleistungen für das Teilgebiet ‚Wirtschaft‘ des Fachs, ‚Sprache und Wirtschaft‘ können nicht in dem nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c gewählten Pflichtwahlfach abgelegt werden.

Wählt der Prüfungskandidat den rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt, so sind das unter Absatz 1 Nr. 2 Buchst. d genannte Fach und ein weiteres der unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c genannten Fächer durch die Fächer ‚Privatrecht‘ und ‚Öffentliches Recht‘ nach Anlage I Nr. 1 Buchst. b zu ersetzen.

Wählt der Prüfungskandidat den Schwerpunkt Quantitative Ökonomik, so sind das unter Absatz 1 Nr. 2 Buchst. d genannte Fach und ein weiteres der unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c genannten Fächer durch das Fach ‚Statistik‘ mit einem volkswirtschaftlichen Schwerpunkt und das Fach ‚Wirtschaftsinformatik‘ nach Anlage I Nr. 1 Buchst. a zu ersetzen.

Wählt der Prüfungskandidat den fremdsprachlichen Schwerpunkt, so sind das unter Absatz 1 Nr. 2 Buchst. d genannte Fach und ein weiteres der unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c genannten Fächer durch eine Wirtschaftsfremdsprache nach Anlage III sowie das Fach „Sprache und Wirtschaft“ nach § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit Anlage V Abs. 1 zu ersetzen, wobei für das Fach „Sprache und Wirtschaft“ nur die in Anlage III aufgezählten Sprachen gewählt werden können.

## **§ 18**

### **Durchführung des ersten Teils der Diplomprüfung**

(1) Der erste Teil der Diplomprüfung wird studienbegleitend über den Erwerb von Leistungspunkten abgelegt.

(2) Für jeden Kandidaten, der nach Maßgabe des § 16 zum ersten Teil der Diplomprüfung zugelassen wurde, werden beim Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Nach Abschluss der Prüfungen des jeweiligen Semesters erhält der Student Auskunft über den Stand seiner Leistungspunkte sowie seiner Maluspunkte. Der Termin wird durch Anschlag bekannt gegeben.

(3) Leistungspunkte werden für alle Prüfungen in den Fächern vergeben, die gemäß § 17 Bestandteil des ersten Teils der Diplomprüfung sind.

Insgesamt sind im ersten Teil der Diplomprüfung mindestens 100 Leistungspunkte zu erwerben. Bei Wahl des kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes sind mindestens 7, in allen anderen Fällen mindestens 14 der Leistungspunkte durch Seminarleistungen zu erwerben. In ein Prüfungsfach nach § 17 Abs. 1 kann höchstens eine Seminarleistung eingebracht werden.

(4) In jedem der 5 Prüfungsfächer gemäß § 17 sind jeweils mindestens 20 Leistungspunkte zu erwerben um das Prüfungsfach abzuschließen. In den Fächern Volkswirtschaftstheorie, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik sind jeweils 5 der für das Bestehen des Faches notwendigen 20 Leistungspunkte durch eine mündliche Prüfung zu erwerben. Die mündliche Prüfung stellt die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung im jeweiligen Fach dar und kann erst dann abgelegt werden, wenn bereits 15 Leistungspunkte erworben wurden. Absatz 8 bleibt hiervon unberührt. Die Durchführung der mündlichen Prüfungen erfolgt nach § 6 Abs. 2.

(5) Die zum Erwerb von Leistungspunkten in einem Prüfungsfach nach § 17 wählbaren Veranstaltungen ergeben sich aus den Studienplänen. Sofern es die Besonderheiten eines Prüfungsfaches erfordern, können im Studienplan eine oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Faches mit einem Umfang von bis zu 10 Leistungspunkten als zwingende Voraussetzung für den Abschluss dieses Prüfungsfaches vorgesehen werden.

(6) In jedes der Prüfungsfächer gemäß Anlage I Nr. 1 Buchst. a sowie Nr. 2 können im Umfang von maximal 5 Leistungspunkten Prüfungsleistungen aus studienbegleitenden Klausurarbeiten, Proseminaren und Seminaren, die anderen Prüfungsfächern zugeordnet sind, eingebracht werden. Werden in ein Prüfungsfach nach Satz 1 Prüfungsleistungen, denen insgesamt mehr als 5 Leistungspunkte zugeordnet sind, eingebracht, werden die überzähligen Leistungspunkte weder für dieses Prüfungsfach noch für ein anderes Prüfungsfach dem Leistungspunktekonto zugeschrieben; § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt davon unberührt. Eine zu einer bestimmten Lehrveranstaltung erbrachte Prüfungsleistung kann nicht in mehreren Prüfungsfächern angerechnet werden. Die für ein Prüfungsfach nach Satz 1 anrechenbaren Teilprüfungen anderer Prüfungsfächer werden vom Prüfer des jeweiligen Prüfungsfaches bestimmt und vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.

Soll eine in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums erbrachte Prüfungsleistung einem anderen Prüfungsfach nach Satz 1 zugeordnet werden, so muss dies bis spätestens zum Ende des vierten Semesters des Hauptstudiums gegenüber dem Prüfungsausschuss in schriftlicher Form unwiderruflich erklärt werden; für später erbrachte Prüfungsleistungen ist die Zuordnung zu einem Prüfungsfach bei der Anmeldung zur Teilprüfung bekannt zu geben.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters bekannt, welche Veranstaltungen im kommenden Semester zum Erwerb von Leistungspunkten angeboten werden.

(8) Der Erwerb von Leistungspunkten in einem Pflichtwahlfach nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 Buchst. d, das von einer anderen Fakultät angeboten wird oder bei Wahl eines der Schwerpunkte nach § 17 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 in einem Fach, das von einer anderen Fakultät angeboten wird, sowie bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes in den Prüfungsfächern nach § 17 Abs. 2 Satz 3 erfolgt nach Vereinbarungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit den diese Pflichtwahlfächer beziehungsweise Teile davon vertretenden Fakultäten. Inhalt dieser Ver-

einbarungen kann insbesondere sein, dass die Prüfungen nach den für diese Fächer geltenden Hochschul- oder staatlichen Prüfungsordnungen abgelegt werden müssen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen geht aus den Anlagen IV und V zu dieser Prüfungsordnung hervor.

### **§ 19**

#### **Anmeldung und Zulassung zu den studienbegleitenden Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen, Anmeldung zu Proseminaren und Seminaren**

Der Student meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Klausurarbeiten, den Proseminaren und den Seminaren sowie den mündlichen Prüfungen gemäß § 18 Abs. 3 bis 6 zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen im Prüfungssekretariat durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren an. Zur Teilnahme an einer studienbegleitenden Klausurarbeit wird nur zugelassen, wer das zugehörige Prüfungsfach noch nicht abgeschlossen hat. Zur obligatorischen mündlichen Prüfung in den in § 18 Abs. 4 Satz 2 genannten Prüfungsfächern wird nur zugelassen, wer in dem Prüfungsfach, für das die Zulassung beantragt wird, bereits mindestens 15 Leistungspunkte erworben hat. Der Termin für die Anmeldung zu Proseminaren und Seminaren wird während der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters durch Anschlag bekannt gemacht.

### **§ 20**

#### **Leistungspunkte und Maluspunkte aus studienbegleitenden Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen**

(1) In studienbegleitenden Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,00) oder besser bewertete Klausurarbeit von einer Zeitstunde ergibt fünf Leistungspunkte. Der Stoff einer einstündigen Klausurarbeit bezieht sich auf die Lehrinhalte einer zweistündigen Lehrveranstaltung oder zweier einstündiger Lehrveranstaltungen. Bei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mehr als zwei Semesterwochenstunden verlängert sich die Dauer der Klausurarbeit für jede zusätzliche Semesterwochenstunde um 30 Minuten und die Leistungspunktezahl erhöht sich um 2,5 Punkte für jede zusätzliche Semesterwochenstunde. § 18 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

(3) Der mehrfache Erwerb von Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.

(4) Lautet die Note der Klausurarbeit „nicht ausreichend“, erhält der Kandidat anstelle der Leistungspunkte in gleicher Höhe Maluspunkte, sofern er unter den Voraussetzungen von § 21 Abs. 1 keinen Freiversuch geltend gemacht hat.

(5) Gilt die in einer Klausurarbeit erbrachte Leistung gemäß § 10 als mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält der Kandidat Maluspunkte in Höhe der der Veranstaltung zugeordneten Punktezahl.

(6) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,00) oder besser bewertete mündliche Prüfung nach § 18 Abs. 4 ist bestanden und ergibt vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung nach § 18 Abs. 8 fünf Leistungspunkte. Die Prüfungsanforderungen der mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern nach § 18 Abs. 4 Satz 2 erstrecken sich auf die in der Studienordnung für das Studium an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmten Lehrinhalte des gesamten Prüfungsfachs. Dies gilt auch dann, wenn nach § 18 Abs. 6 Prüfungsleistungen aus anderen Fächern in das entsprechende Fach eingebracht wurden. Lautet die Note der mündlichen Prüfung „nicht ausreichend“, erhält der Kandidat anstelle der für die mündliche Prüfung vorgesehenen Anzahl an Leistungspunkten Maluspunkte in gleicher Höhe. Das Gleiche gilt, wenn die mündliche Prüfung gemäß § 10 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

## **§ 21**

### **Freiversuche in studienbegleitenden Klausurarbeiten**

(1) Lautet die Note einer studienbegleitenden Klausurarbeit „nicht ausreichend“ (über 4,00) oder gilt die Prüfung gemäß § 10 als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird bei Geltendmachung eines Freiversuchs der Punktestand des Maluspunktekontos um die der Prüfung nach § 20 Abs. 2 zugeordnete Anzahl an Punkten verringert. In den Fällen des § 10 Abs. 2 kann kein Freiversuch geltend gemacht werden.

(2) Lautet die Note einer studienbegleitenden Klausurarbeit „ausreichend“ (4,00) oder besser, kann insofern ein Freiversuch geltend gemacht werden, als auf die Anrechnung der erzielten Leistungspunkte verzichtet wird.

(3) Für die im ersten und im zweiten Semester des Hauptstudiums erbrachten Prüfungsleistungen können Freiversuche im Umfang von maximal 10 Punkten je Semester geltend gemacht werden. Für die im dritten Semester des Hauptstudiums erbrachten Prüfungsleistungen können Freiversuche im Umfang von maximal 7,5 Punkten geltend gemacht werden.

(4) Freiversuche nach Abs. 1 und 2 sind spätestens bis zum Ende des vierten Semesters des Hauptstudiums geltend zu machen.

(5) Freiversuche sind innerhalb der Frist nach Absatz 4 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. Dabei sind die Prüfungen, für die Freiversuche geltend gemacht werden, eindeutig anzugeben. Eine Geltendmachung nach Ablauf der Fristen nach Absatz 4 ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Freiversuchen ist unwiderruflich.

## § 22

### **Leistungspunkte und Maluspunkte aus Proseminaren und Seminaren**

- (1) Proseminare und Seminare sind Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden Dauer, in denen Leistungen gemäß Absatz 2 zu erbringen sind.
- (2) Die zu erbringenden Leistungen eines Proseminars oder Seminars bestehen aus einer Hausarbeit als erster Teilleistung sowie einer oder mehreren der folgenden weiteren Teilleistungen:
  1. mündliche Leistungen (Referat, Präsentation, Fachbeiträge),
  2. Klausur,
  3. sonstige schriftliche Leistungen (Protokoll, Arbeitsbericht).
- (3) Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Wird eine Klausur gemäß Absatz 2 Nr. 2 verlangt, beträgt die Klausurdauer die Hälfte der Semesterwochenstunden des Proseminars oder Seminars in Zeitstunden.
- (5) Der Prüfer gibt spätestens zu Beginn der Anmeldefrist zu einem Proseminar oder Seminar gemäß § 19 durch Aushang bekannt, welche Teilleistungen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 zusätzlich zur Hausarbeit für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar zu erbringen sind und welches Gewicht der Note jeder zu erbringenden Teilleistung zugeordnet ist. Er legt die Abgabetermine für die Hausarbeit und gegebenenfalls die sonstigen schriftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 3 fest und gibt diese spätestens zu Beginn der Anmeldefrist durch Aushang bekannt.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar setzt voraus, dass die Hausarbeit und die nach Absatz 5 zu erbringenden weiteren Teilleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00) bewertet werden. Die Gesamtnote für das Proseminar oder Seminar errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten aller Teilleistungen, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, werden 7 Leistungspunkte vergeben.
- (7) Eine aus Gründen, die der Student zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingereichte Hausarbeit oder sonstige schriftliche Leistung nach Absatz 2 Nr. 3 wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Werden eine oder mehrere der nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 zu erbringenden Teilleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gelten gemäß § 10 eine oder mehrere Teilleistungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält der Kandidat 7 Maluspunkte.
- (9) Freiversuche können nicht geltend gemacht werden. Der Erwerb von Leistungspunkten zu inhaltsgleichen Proseminaren und Seminaren ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss bestimmt nach

Anhörung des betroffenen Hochschullehrers, welche Proseminare und Seminare als inhaltsgleiche anzusehen sind.

(10) Hat der Student an einem Proseminar oder Seminar nicht erfolgreich nach Absatz 6 Satz 1 teilgenommen, kann er sich unbeschadet der Regelung des Absatzes 8 bei demselben Prüfer einer Wiederholungsprüfung unterziehen. Der Prüfer kann bestimmen, dass nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilleistungen wiederholt werden müssen. Der Prüfer kann die Art der bei der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 festlegen. Er kann auch bestimmen, dass in der Wiederholungsprüfung an die Stelle der gemäß Absatz 2 zu erbringenden Teilleistungen eine mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer treten kann. Absatz 5 gilt entsprechend. Bewertet der Prüfer die in der Wiederholungsprüfung erbrachten Leistungen mit der Note „ausreichend“ (4,00) oder besser oder lautet die Note der mündlichen Prüfung „ausreichend“ (4,00) oder besser, erhält der Kandidat 7 Leistungspunkte; bei nicht ausreichenden Leistungen erhält er 7 weitere Maluspunkte.

### **§ 23**

#### **Abschluss eines Prüfungsfaches**

Ein Prüfungsfach nach § 17 ist abgeschlossen, wenn die Anzahl der in dem Prüfungsfach angesammelten Leistungspunkte erstmals 20 Punkte erreicht oder überschreitet und in den in § 18 Abs. 4 Satz 2 aufgezählten Fächern 5 der 20 erforderlichen Leistungspunkte durch eine mündliche Prüfung erzielt wurden. In einem abgeschlossenen Prüfungsfach können keine weiteren Leistungspunkte aus studienbegleitenden Klausuren, Proseminaren und Seminaren sowie mündlichen Prüfungen mehr erworben werden.

### **§ 24**

#### **Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung**

Der erste Teil der Diplomprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Fristen gemäß § 3 Abs. 5 und 6 jedes der Prüfungsfächer nach § 17 gemäß § 23 abgeschlossen wurde, mindestens 14 Leistungspunkte durch Seminarleistungen erworben wurden und dabei maximal 27 Maluspunkte angesammelt wurden. Der erste Teil der Diplomprüfung ist auch dann bestanden, wenn der Kandidat in einem Prüfungstermin die letzte von ihm zu erbringende Leistung gemäß § 18 mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00) besteht, selbst wenn er mit dem gleichen Prüfungstermin insgesamt mehr als 27 Maluspunkte angesammelt hat. Im Falle des Sachverhalts von Satz 2 findet § 29 Abs. 1 keine Anwendung.



## § 25

### **Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Im Antrag gibt der Student an, aus welchem Prüfungsfach (welchen Prüfungsfächern) und bei welchem Prüfer (welchen Prüfern) er die Diplomarbeit erbringen will. Dem Antrag ist nach Maßgabe der Reihenfolge der genannten Prüfungsfächer und Prüfer nach Möglichkeit zu entsprechen. Ein Rechtsanspruch besteht lediglich auf die Zuteilung eines Themas aus einem volkswirtschaftlichen Prüfungsfach, nicht aber auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation als ordentlicher Student der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau;
2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar;
3. der Nachweis von mindestens 40 Leistungspunkten.

(3) Kann der Student ohne sein Verschulden eine nach Absatz 2 geforderte Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung.

(5) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung wird versagt, wenn

- a) die für die Zulassung in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind;
- b) der Student im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in einem dieser Studiengänge mit dem Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(6) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung wird dem Studenten umgehend schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 26**  
**Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet nach Absatz 2 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der Prüfungsfächer Volkswirtschaftstheorie, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanzwissenschaft, Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage I Nr. 1 Buchst. a oder Statistik zu entnehmen.

Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach Anhörung des Prüfers gestatten, das Thema der Diplomarbeit aus einem anderen der in § 17 Abs. 1 aufgeführten Prüfungsfächer zu entnehmen, wenn das Thema in sinnvollem Zusammenhang zum Studiengang Volkswirtschaftslehre steht. Wählt der Prüfungskandidat für das Hauptstudium einen kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt gemäß Anlage II, so ist das Thema der Diplomarbeit aus den Fächern Volkswirtschaftstheorie, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Finanzwissenschaft oder Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik zu entnehmen. Das Gleiche gilt bei Wahl des rechtswissenschaftlichen und des fremdsprachlichen Schwerpunkts sowie des Schwerpunkts Quantitative Ökonomik nach § 17 Abs. 2 Sätze 5 bis 7.

(3) Mit der Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungskandidaten das Thema und das Prüfungsfach, aus dem die Diplomarbeit gefertigt werden soll sowie den Prüfer unter Angabe des spätestmöglichen Abgabetermins mit. Der Prüfungskandidat kann das Thema der Diplomarbeit nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Termin der Vergabe des Themas zurückgeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel zwölf Wochen. Auf Vorschlag des zuständigen Prüfers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Diplomarbeiten, die empirische Erhebungen oder ein besonders umfangreiches Literaturstudium oder die Entwicklung von Computersoftware erfordern, eine davon abweichende Bearbeitungszeit von zwanzig Wochen festlegen.

Die Diplomarbeit muss spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden.

Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfer dem Prüfungskandidaten auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung dieser Frist um höchstens vier Wochen einräumen.

Im Falle einer Erkrankung des Prüfungskandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten den Fristablauf für die Einreichung der Diplomarbeit unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.

(5) Über die fristgerechte Einreichung der Diplomarbeit wird eine Bescheinigung ausgestellt.

## § 27

### Form und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfers, der das Thema vorgeschlagen hat, eine Abfassung in englischer Sprache zulässig. Eine nicht fristgerecht eingereichte Diplomarbeit wird mit „nicht ausreichend“ benotet.

(2) Der Prüfungskandidat hat die Diplomarbeit mit einem vollständigen Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Der Diplomarbeit ist eine schriftliche Versicherung des Inhalts beizufügen, dass die Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, als solche gekennzeichnet sind sowie dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

(3) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat, und in der Regel von einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Prüfer zu bewerten; die Bewertung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2. Die Note der Diplomarbeit errechnet sich gemäß § 8 Abs. 3 aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfer.

Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Über die Bestellung eines zweiten Prüfers entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Vergabe des Themas der Diplomarbeit.

Ein zweiter Prüfer muss bestellt werden, wenn der erste Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet hat.

(4) Die Note der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend bekannt gegeben.

(5) Wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; § 26 gilt entsprechend. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomarbeit ist schriftlich innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Diplomarbeit an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; § 25 Abs. 1 gilt entsprechend. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Wird diese Frist aus Gründen, die der Student zu vertreten hat, nicht eingehalten gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 28 Bestehen der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn der erste und der zweite Teil der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden.

## **§ 29 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn im ersten Teil der Diplomprüfung mehr als 27 Maluspunkte angesammelt wurden.

(2) Die Diplomprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn eine der Fristen aus § 3 Abs. 6 und 7 aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen überschritten wurde.

(3) Wenn der erste Teil der Diplomprüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann dieser Teil der Diplomprüfung durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß § 18 erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben, einmal wiederholt werden. Die Frist gemäß § 3 Abs. 6 verlängert sich um ein Semester und wird mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation unterbrochen. Das Gleiche gilt hinsichtlich einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten mündlichen Prüfung nach § 18 Abs. 4.

(4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Wiederholung der Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomarbeit aus vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der in § 27 Abs. 5 bezeichneten Frist gestellt wurde,
2. nach der Feststellung des erstmaligen Nichtbestehens des ersten Teils der Diplomprüfung gemäß Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 in der Wiederholungsprüfung die für das Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung gemäß § 24 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden und/oder in der Wiederholungsprüfung mehr als 27 Maluspunkte angesammelt werden,
3. aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen die Frist für die Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 3 Satz 2 überschritten wurde.

(5) Wurde die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung umgehend einen schriftlichen Bescheid.

**§ 30**

**Zeugnis und Diplom**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

1. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben worden sind, die dabei erzielten Noten sowie die Namen der jeweiligen Prüfer,
2. die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer gemäß § 8,
3. Thema, Note und Themensteller der Diplomarbeit,
4. die Gesamtnote der Diplomprüfung gemäß § 8.

Im Zeugnis wird auf schriftlichen Antrag die Studiendauer in Fachsemestern ausgewiesen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Neben dem Zeugnis wird ein Diplom ausgehändigt, das die Gesamtnote der Diplomprüfung enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Volkswirt Univ.“ / „Diplom-Volkswirtin Univ.“ beurkundet. Das Diplom wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen.

(3) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad „Diplom-Volkswirt Univ.“ / „Diplom-Volkswirtin Univ.“ zu führen. Weiblichen Prüfungskandidaten wird auf schriftlichen Antrag der akademische Grad „Diplom-Volkswirt Univ.“ verliehen.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 31**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(2) Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass der Prüfungskandidat durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel das Ergebnis der Prüfung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen versucht hat, oder dass der Prüfungskandidat gegen die vom Prüfungsausschuss für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen erlassenen Ordnungsvorschriften verstoßen hat, erklärt der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden und ein gegebenenfalls ausgestelltes Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben. Im Übrigen gilt Art. 48 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 32**

#### **Entziehung des Diplomgrades**

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 33**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Bekanntgabe sämtlicher Noten eines Abschnittes beziehungsweise Teils des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten gemäß Art. 29 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in seine Diplomarbeit und in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die seine Person betreffenden Prüfungs-Protokolle gewährt.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau vom 26. November 1992 (KWMBI II 1993 S. 111), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2001 (KWMBI II S. ....) mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen aufgehoben.

(2) Auf Studenten, die vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 ihr Hauptstudium nach vollständig abgelegter Diplom-Vorprüfung aufgenommen haben, findet bis zum Abschluss ihres Studiums die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau vom 26. November 1992 (KWMBI II 1993 S. 111), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2001 (KWMBI II S. ....), weiterhin Anwendung. Das gleiche gilt für Hochschulwechsler, die ihr Hauptstudium an der Universität Passau fortsetzen, wenn an der Hochschule, von der sie kommen, die Diplomprüfung nicht nach dem Leistungspunktesystem durchgeführt wurde.

## Anlage I

1. Als Pflichtwahlfach gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 Buchst. d können gewählt werden:

- a) Bankmanagement und Financial Planning
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Kapitalmarkt und Unternehmensfinanzierung
- Marketing und Handel
- Organisation und Personalwesen
- Produktion und Logistik
- Revision und Unternehmensrechnung
- Wirtschaftsinformatik

sowie

- b) Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik
- Statistik
- Privatrecht
- Öffentliches Recht
- Eine Wirtschaftsfremdsprache gemäß Anlage III.

2. Als Pflichtwahlfächer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c können gewählt werden:

- Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik
- Volkswirtschaftstheorie
- Wirtschaft- und Sozialpolitik
- Finanzwissenschaft.



## **Anlage II**

Als kulturwissenschaftlicher Schwerpunkt gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 2 Satz 3 kann gewählt werden:

Englischsprachiger Kulturraum  
Französischsprachiger Kulturraum  
Iberoromanischer Kulturraum  
Italienischer Kulturraum  
Ost-Mitteleuropäischer Kulturraum  
Südostasiatischer Kulturraum.

Als Fremdsprachen im Rahmen des gewählten Kulturraumes können gewählt werden:

Chinesisch  
Englisch  
Französisch  
Indonesisch  
Italienisch  
Polnisch  
Portugiesisch  
Russisch  
Spanisch  
Thai  
Tschechisch  
Vietnamesisch.

### **Anlage III**

Als Wirtschaftsfremdsprachen im Rahmen des fremdsprachlichen Schwerpunkts gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 7 können gewählt werden:

Chinesisch

Englisch

Französisch

Italienisch

Portugiesisch

Russisch

Spanisch.

## Anlage IV

Erwerb von Leistungspunkten in Pflichtwahlfächern nach § 17 Abs. 1 und 2 Sätze 5 bis 7, die von anderen Fakultäten angeboten werden

(1) Für das Pflichtwahlfach **Privatrecht** gelten folgende Regelungen:

Als Prüfungsleistungen sind zwei zweistündige Klausuren zu erbringen, die jeweils in der Zeit nach Beendigung der Vorlesungszeit angeboten werden. Jeder der zweistündigen Klausuren sind 10 Leistungspunkte zugeordnet. Prüfungsleistungen in Proseminaren und Seminaren sind nicht möglich.

(2) Für das Pflichtwahlfach **Öffentliches Recht** gelten folgende Regelungen:

Als Prüfungsleistungen sind zwei zweistündige Klausuren zu erbringen, die jeweils in der Zeit nach Beendigung der Vorlesungszeit angeboten werden. Jeder der zweistündigen Klausuren sind 10 Leistungspunkte zugeordnet. Prüfungsleistungen in Proseminaren und Seminaren sind nicht möglich.

(3) Für das Pflichtwahlfach **Wirtschaftsfremdsprache** gelten folgende Regelungen:

Als Zulassungsvoraussetzung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, der über dem Niveau der Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 5 liegt. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. eine einhundertzwanzigminütige Klausur, in der ein längerer oder mehrere kürzere Fachtexte zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen zum Text sowie zum Curriculum (zum Beispiel zum Wirtschaftssystem) in der Fremdsprache zu beantworten sind,
2. eine einhundertzwanzigminütige Klausur, in der ein Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätze zu wirtschaftlichen Themen des entsprechenden Sprachraums in der Fremdsprache zu verfassen sind,
3. ein in der Fremdsprache zu führendes etwa zwanzigminütiges Fachgespräch über Wirtschaftsgebiete des Curriculums.

Der Teilprüfung nach Nr. 1 sind 6 Leistungspunkte und den Teilprüfungen nach Nr. 2 und Nr. 3 sind jeweils 8 Leistungspunkte zugeordnet.

Für die mündliche Teilprüfung gelten die Bestimmungen von § 20 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

## Anlage V

Erwerb von Leistungspunkten bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes nach § 17 Abs. 2 Satz 3

(1) Für das Prüfungsfach Sprache und Wirtschaft gelten folgende Regelungen:

a) Im Teilfach „Sprache“ ist als Zulassungsvoraussetzung ein Leistungsnachweis zu erbringen, der über dem Niveau der Prüfungsleistung nach § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 5 liegt.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. eine neunzigminütige Klausur,
2. eine einhundertzwanzigminütige Klausur,
3. eine etwa fünfzehnminütige mündliche Prüfung.

Der Teilprüfung nach Nr. 1 sind 3 Leistungspunkte und den Teilprüfungen nach Nr. 2 und Nr. 3 sind jeweils 6 Leistungspunkte zugeordnet.

Bei Wahl der Sprachen Tschechisch, Polnisch, Indonesisch und Thai tritt an die Stelle der zwei Klausuren nach Nr. 1 und Nr. 2 eine Klausur im Umfang von einhundertundfünfzig Minuten, der 7 Leistungspunkte zugeordnet sind.

Für die mündliche Teilprüfung gelten die Bestimmungen von § 20 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

b) Im Teilfach „Wirtschaft“ sind als studienbegleitende Prüfungsleistungen zwei einstündige Klausuren zu erbringen, wobei diese Prüfungsleistungen nicht zu Lehrveranstaltungen abgelegt werden können, die dem nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 gewählten Pflichtwahlfach zugeordnet sind. Jeder der einstündigen Klausuren sind 3,5 Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Für das Prüfungsfach Kulturraum gelten folgende Regelungen:

Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. ein Leistungsnachweis in Landeskunde,
2. ein Leistungsnachweis in Geschichte,
3. ein Leistungsnachweis in Politikwissenschaft oder Soziologie oder Geographie oder Literaturwissenschaft,
4. drei Klausuren zu je 45 Minuten.

Die Teilprüfungen nach Nr. 4 können erst dann abgelegt werden, wenn die Leistungsnachweise nach Nrn. 1 bis 3 erfolgreich erbracht wurden.

Den Teilprüfungen nach Nrn. 1 bis 3 sind keine Leistungspunkte, jeder der Teilprüfungen nach Nr. 4 sind 7 Leistungspunkte zugeordnet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 30. Januar 2002 und vom 10. Juli 2002 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13.06.2002 Nr. X/4-5e66a(6)-10b/8 064.

Passau, den 15. Juli 2002

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 15. Juli 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juli 2002 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juli 2002.